



## Steuertermine

Termine und Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen und Fälligkeit von Steuerzahlungen für die wichtigsten Steuern

1. Umsatzsteuer (USt)-Vorankündigungen
2. Zusammenfassende Meldungen
3. Lohn-/Kirchenlohnsteuer-Vorankündigungen, Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen
4. Einkommensteuer (ESt)-Kirchensteuer/Körperschaftsteuer (KSt)-/Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen
5. Gewerbesteuer-Vorauszahlungen
6. Steuererklärungen

### Umsatzsteuer (USt)-Vorankündigungen

Umsatzsteuervorankündigungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Fälligkeitstag.

Hat der Unternehmer beim zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Dauerfristverlängerung gestellt, verlängert sich die Frist zur Abgabe der Vorankündigungen und Entrichtung der Vorauszahlung um jeweils einen Monat.

Bei Unternehmern, die zur monatlichen Abgabe von Vorankündigungen verpflichtet sind, wird dem Antrag auf Dauerfristverlängerung nur stattgegeben, wenn sie jedes Jahr bis zum 10.2. eine Sondervorauszahlung in Höhe von 1/11 der gesamten Vorauszahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres anmelden und entrichten. Die Sondervorauszahlung wird i.d.R. bei der Umsatzsteuervorauszahlung für den Dezember angerechnet.

	Monatszahler		Quartalszahler	
2017	Zahlungstermin	für Monat	Zahlungstermin	für Quartal
Jan.	10. (13.)	12/2016	10. (13.)	IV/2016
Feb.	10. (13.)	01/2017		
März	10. (13.)	02/2017		
April	10. (13.)	03/2017	10. (13.)	I/2017
Mai	10. (15.*)	04/2017		
Juni	12.* (15.**)	05/2017		

	<b>Monatszähler</b>		<b>Quartalszähler</b>	
Juli	10. (13.)	06/2017	10. (13.)	II/2017
Aug.	10. (14.*)	07/2017		
Sept.	11.* (14.)	08/2017		
Okt.	10. (13.)	09/2017	10. (13.)	III/2017
Nov.	10. (13.)	10/2017		
Dez.	11.* (14.)	11/2017		

\*Verschiebung des Termins an diesem Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

\*\* Verschiebung des Termins bzw. das Ende der Schonfrist auf den 16.6. nach § 108 Abs. 3 AO in Ländern, in denen der 15.6. ein Feiertag (Fronleichnam) ist.

## Zusammenfassende Meldungen

Zusammenfassende Meldungen sind monatlich abzugeben und bis zum 25. Tag nach Ablauf des jeweiligen Meldezeitraumes (Kalendermonats) zu erstatten (§ 18a Abs. 1 UStG). Unternehmer mit meldepflichtigen Umsätzen von nicht mehr als € 50.000,00 können die Meldungen bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres erstatten. Als meldepflichtige Umsätze zur Berechnung der maßgeblichen Umsatzgrenze gelten solche aus innergemeinschaftlichen Warenlieferungen sowie Lieferungen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften. Zusammenfassende Meldungen sind zwingend mit Authentifizierung zu übermitteln. Es ist keine Dauerfristverlängerung möglich.

<b>Umsätze &gt; € 50.000,00</b>		<b>Umsätze kleiner oder gleich € 50.000,00</b>	
Januar 25.	Für Dezember 2016	Januar 25	IV/Quartal 2016
Februar 27.*	Für Januar 2017		
März 27.*	Für Februar 2017		
April 25.	Für März 2017	April 25	Für I Quartal 2017
Mai 26.*	Für April 2017		
Juni 26. *	Für Mai 2017		
Juli 25.	Für Juni 2017	Jul 25	Für II Quartal 2017
August 25.	Für Juli 2017		
September 25.*	Für August 2017		
Oktober 25.	Für September 2017	Oktober 25	Für III Quartal 2017

<b>Umsätze &gt; € 50.000,00</b>		<b>Umsätze kleiner oder gleich € 50.000,00</b>	
November 27.*	Für Oktober 2017		
Dezember 27.*	Für November 2017		

\* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

## Lohn-/Kirchenlohnsteuer-Voranmeldungen, Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen

	<b>Monatszähler</b>		<b>Quartalszähler</b>		<b>Jahr</b>
2017	Zahlungstermin	für Monat	Zahlungstermin	für Quartal	Zahlungstermin
Jan.	10. (13.)	12/2016	10. (13.)	IV/2016	10. (13.)
Feb.	10. (13.)	01/2017			
März	10. (13.)	02/2017			
April	10. (13.)	03/2017	10. (13.)	I/2017	
Mai	10. (15.*)	04/2017			
Juni	12.* (15.*)	05/2017			
Juli	10. (13.)	06/2017	10. (13.)	II/2017	
Aug.	10. (14.*)	07/2017			
Sept.	11.* (14.)	08/2017			
Okt.	10. (13.)	09/2017	10. (13.)	III/2017	
Nov.	10. (14.*)	10/2017			
Dez.	11.* (14.)	11/2017			

\* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

## Sozialversicherungsbeiträge

Sozialversicherungsbeiträge sind am drittletzten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats fällig.

Seit 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die Einzugsstelle übermittelt werden.

## Einkommensteuer (ESt)-Kirchensteuer/Körperschaftsteuer (KSt)-/Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen

<b>2017</b>	<b>Zahlungstermin</b>	<b>für Quartal</b>
März	10. (13.)	I/2017
Juni	12.* (15.*)	II/2017
Sept.	11. (14.)	III/2017
Dez.	11. (14.)	IV/2017

\* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

## Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

<b>2017</b>	<b>Zahlungstermin</b>	<b>für Quartal</b>
Feb.	15. (20.*)	I/2017
Mai	15.* (18.)	II/2017
Aug.	15.** (18.**)	III/2017
Nov.	15. (20.*)	IV/2017

\* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

\*\* Verschiebung des Termins auf den 21.8. bzw. das Ende der Schonfrist auf den 19.8. nach § 108 Abs. 3 AO in Bayern (nur in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland wegen Mariä Himmelfahrt.

## Grundsteuer-Zahlungen

<b>2017</b>	<b>Zahlungstermin</b>	<b>für Quartal</b>
Feb.	15. (20.*)	I/2017
Mai	15. (18.)	II/2017
Aug.	15.** (18.**)	III/2017
Nov.	15. (20.*)	IV/2017

---

<b>2017</b>	<b>Zahlungstermin</b>	<b>jährliche Fälligkeit</b>
Jul.	03.* (06.)	

---

\* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

\*\*Verschiebung des Termins auf den 21.8. bzw. das Ende der Schonfrist auf den 19.8. nach § 108 Abs. 3 AO in Bayern (nur in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland wegen Mariä Himmelfahrt

Allgemeiner Hinweis: Abweichende Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde möglich.

## Steuererklärungen

Die Erklärungen für die ESt, KSt, USt, GewSt sind spätestens fünf Monate nach Ablauf des Kalenderjahres abzugeben. Die Frist läuft somit regelmäßig am 31.5. des Folgejahres ab: die Fristen können verlängert werden. Für Steuerpflichtige, die durch Angehörige der steuerberatenden Berufe vertreten werden, gilt allgemein und ohne Antragstellung durch den Steuerberater eine Fristverlängerung bis zum 31.12. des Folgejahres. Eine weitere Fristverlängerung ist bei Vorliegen eines entsprechend begründeten Einzelantrags maximal nur noch bis zum 28.2. des übernächsten Jahres möglich.

Für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, tritt an die Stelle des 31.12. des Folgejahres der 31.5. des übernächsten Jahres mit Verlängerungsmöglichkeit bis 31.7.

## Klammerangaben (): Zahlungsschonfrist

Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei einer Barzahlung und Zahlung per Scheck. Sie gilt nur bei einer Überweisung und beim Lastschrifteinzugsverfahren. Scheckzahlungen gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Stand: 4. Januar 2017

Trotz sorgfältiger Datenzusammenstellung können wir keine Gewähr für die vollständige Richtigkeit der dargestellten Informationen übernehmen. Sollten Sie spezielle Fragen zu einem der Themen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

---

Mit diesem QR-Code gelangen Sie schnell und einfach auf diese Seite



Scannen Sie ganz einfach mit einem QR-Code-Reader auf Ihrem Smartphone die Code-Grafik links und schon gelangen Sie zum gewünschten Bereich auf unserer Homepage.